

Bereich: Stadtplanung
Az: 61-26-00/20 7. Änd.
Datum: 05.06.2002

2002/162
öffentlich

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	26.06.2002	

Betreff

BAULEITPLANUNG

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 a

Planbereich: Frohlinde, Dortmunder Straße

Vereinfachtes Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch

hier: Beschluss zur Änderung und öffentlichen Auslegung des Bauleitplanes nach § 2 Absatz 1 und 4 in Verbindung mit § 13 und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch

☐ Finanzielle Auswirkungen ☒ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses % =
---	---

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 3 beschließt,

- den Bebauungsplan Nr. 20a „Frohlinde, Dortmunder Straße“ nach § 2 Absatz 1 und 4 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. September 2001, zu ändern und
- den Entwurf der Änderung mit seiner Begründung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der genaue räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20a ist in der zum Beschluss gehörenden Karte dargestellt.

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 13.09.1973 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel den Bebauungsplan Nr. 20a „Frohlinde, Dortmunder Straße“ beschlossen. Für den gesamten räumlichen Geltungsbereich gilt die 1. Änderung, die am 13.05.1976 beschlossen wurde. Seitdem wurde der Bebauungsplan mehrmals in Teilbereichen geändert. Der in der 7. Änderung betroffene Teilbereich besteht seit 1976 unverändert.

Der Bebauungsplan Nr. 20a enthält im Geltungsbereich der 7. Änderung die Festsetzung, dass Dachaufbauten nicht zulässig sind. In anderen Teilbereichen des Bebauungsplanes wurde diese Festsetzung bereits aufgehoben. Die Errichtung von Dachaufbauten soll nun auch im Geltungsbereich der 7. Änderung ermöglicht werden.

Darüber hinaus soll im Rahmen des Änderungsverfahrens geprüft werden, ob die öffentliche Grünfläche an der Dortmunder Straße teilweise in eine Fläche für Garagen umgewandelt werden kann.

Der Bebauungsplan kann im vereinfachten Verfahren geändert werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (§ 13 BauGB). Den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Anlage 1

Übersichtsskizze zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr.20a Planbereich: "Frohlinde, Dortmundur Straße"

M. 1:2000

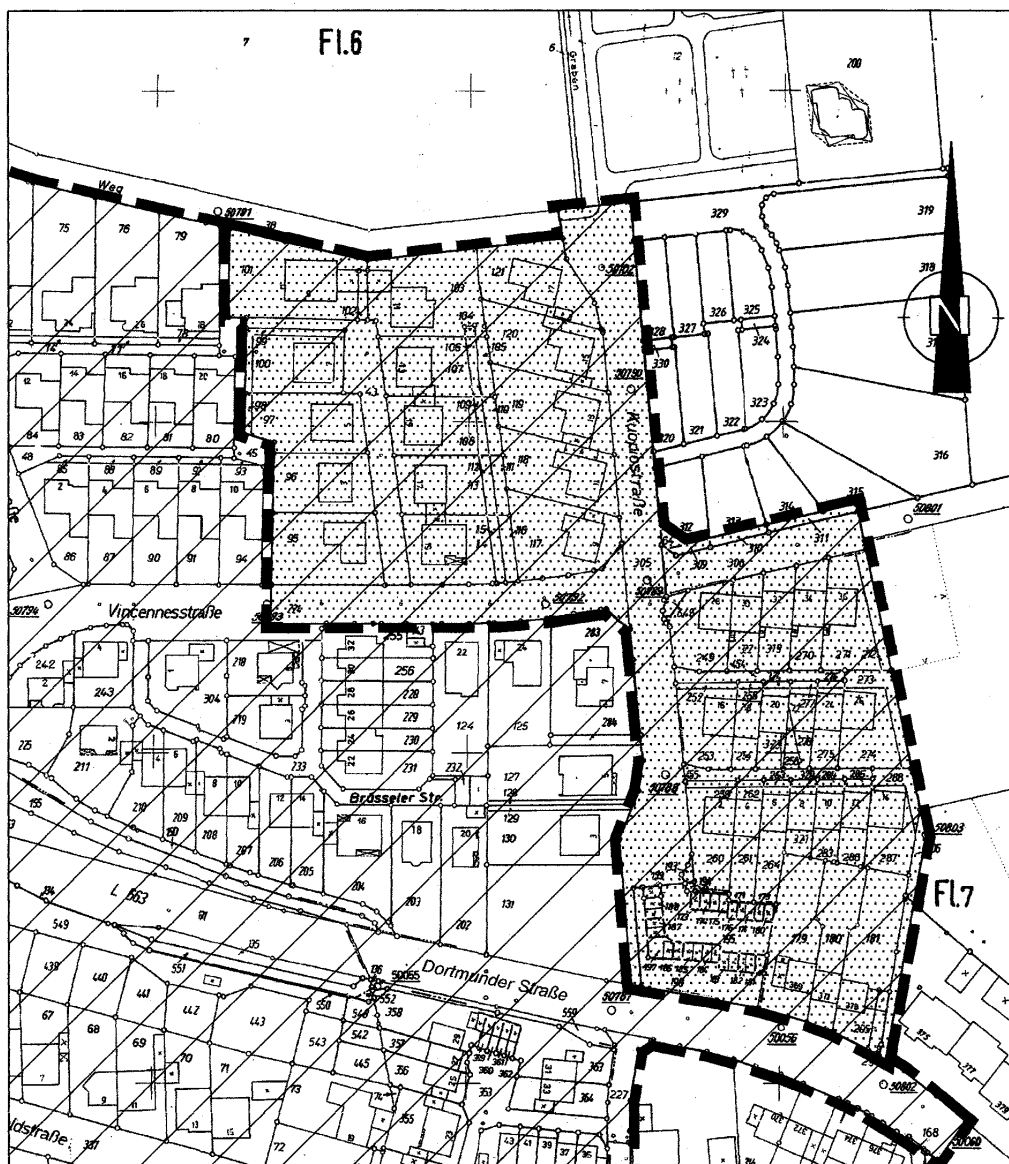


räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.20a



räumlicher Geltungsbereich der 7. Änderung

Anlage 1 zum Beschluss zur Änderung und öffentlichen Auslegung



unmaßstäblich